



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0028 - 0030, DOK 312/017-LSG

**UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei nachbarschaftlicher
Gefälligkeitsleistung - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
24.05.1985 - L 10 Ub 1879/83**

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei nachbarschaftlicher
Gefälligkeitsleistung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
24.05.1985 - L 10 Ub 1879/83 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.05.1984
- L 10 Ub 1879/83 - den Transport einer Leiter sowie die
anschließende ein- bis zweistündige Mithilfe des Klägers beim
Kirschenpflücken für einen befreundeten Landwirt als versicherte
Tätigkeit i.S. von § 539 Abs. 2 RVO angesehen und die zuständige
LBG verurteilt, Entschädigungsleistungen zu gewähren. Nach Ansicht
des Gerichts sei die gemeinsame Mitgliedschaft im örtlichen
Männergesangverein als auch der Umstand, daß die Frau des Klägers
und der Landwirt Schulkameraden gewesen seien, nicht ausreichend,
die zum Unfall führende Tätigkeit als eine nach Art, Dauer und
Umfang unversicherte Gefälligkeitsleistung anzusehen. Eine
derartige Betrachtungsweise könne dazu führen, daß derjenige, der
aus Kostengründen auf die unentgeltliche Mithilfe von Verwandten
oder Freunden angewiesen sei, diesen gegenüber bei Unfällen selbst
schadensersatzpflichtig würde; die bezahlten Arbeitnehmer eines
Gutsituierten bei derselben Tätigkeit hingegen unter
Versicherungsschutz stünden. Im übrigen sei nach ständiger
Rechtsprechung des BSG der Versicherungsschutz nur in den Fällen
abzulehnen, in denen die verrichtete Tätigkeit ihr gesamtes
Gepräge von der familiären bzw. freundschaftlichen Beziehung
erhalte. Diese Voraussetzungen lägen jedoch im vorliegenden Fall
nicht vor.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 90/85 vom 21.08.1985 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften